

3366. Baute, § 149. In Sachen des A. Koch, vertreten durch Architekt P. Nyffenegger, beide in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1954 vom 20. November 1936 erteilte

die Bausektion II des Stadtrates Zürich A. Koch, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung einer Auto-garage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2034 an der Bachmatt-straße, in Zürich-Altstetten, unter dem Vorbehalt, daß der Re-gierungsrat für den nur 4,15 m statt wenigstens 11,5 m betra-genden Abstand vom Lagerschuppen Vers.-Nr. 861 eine Aus-nahmewilligung gewähre.

B. Mit Eingabe vom 26. November 1936 stellte der Bau-herr, vertreten durch Architekt P. Nyffenegger, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 15. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller betreibt auf der mit dem Lagerschup-pen Vers.-Nr. 861 überbauten Liegenschaft Kat.-Nr. 2034 an der Bachmattstraße, in Zürich-Altstetten, eine Holz- und Koh-lenhandlung. Für den Geschäftsbetrieb benötigt er eine Ga-rage, die nach den vorliegenden Plänen als Hintergebäude im Sinne von § 59 des Baugesetzes auf die seitliche Grenze von Kat.-Nr. 2407 gestellt werden soll. Für die Ausführung des Bauvorhabens ist eine Ausnahmewilligung erforderlich, weil der Abstand vom bestehenden Schuppen nur 4,15 m statt we-nigstens 11,5 m, das heißt die Summe der Mindestgrenzab-stände gemäß § 55 (3,5 m) und § 78 (8 m) des Baugesetzes, beträgt. Vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus läßt sich die Abstandsunterschreitung hinnehmen, weil die Garage in Mas-sivkonstruktion erstellt wird. Für die Feuerwehr bleibt der Schuppen gleichwohl von allen Seiten leicht zugänglich.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den ein-gereichten Plänen und der von der Bausektion II des Stadt-rates Zürich mit Beschluß Nr. 1954 vom 20. November 1936 erteilten baupolizeilichen Bewilligung,

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. A. Koch, in Zürich, wird, in Abweichung von den Vor-schriften der §§ 55 und 78 des Baugesetzes, für die Erstel-lung einer Garage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2034 an der Bachmattstraße 48, in Zürich-Altstetten, eine Ausnahmewil-ligung für die Herabsetzung des Abstandes vom Lagerschup-pen Vers.-Nr. 861 von wenigstens 11,5 m auf 4,15 m, erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt P. Nyffenegger, Bachmatt-straße 49, in Zürich-Altstetten, zuhanden des Gesuchstellers, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirek-tion.